

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des HST Groß Ippener. Sie regelt gesondert die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die festgesetzten Beiträge gelten bis zu einem Neubeschluss durch die Mitgliederversammlung fort.

§ 3 – Status der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Beiträge

Status der Mitgliedschaft und Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2022:

Aufnahmegebühr pro Mitgliedschaftsantrag - Einzelmitgliedschaft	einmalig	60,00 €
Aufnahmegebühr pro Mitgliedschaftsantrag - Familienmitgliedschaft	einmalig	90,00 €
Einzelmitgliedschaft – Erwachsene ab 18 Jahre - <i>aktiv, mit Hund</i>	jährlich	120,00 €
Einzelmitgliedschaft – Jugendliche von 12 bis 18 Jahre und Schüler, Azubis, Studierende bis 25 Jahre - <i>aktiv, mit Hund</i>	jährlich	60,00 €
Einzelmitgliedschaft – Erwachsene ab 18 Jahre - <i>passiv, ohne Hund</i>	jährlich	60,00 €
Einzelmitgliedschaft – Jugendliche von 12 bis 18 Jahre und Schüler, Azubis, Studierende bis 25 Jahre - <i>passiv, ohne Hund</i>	jährlich	30,00 €
Familienmitgliedschaft - auch Lebenspartnerschaften in einem Haushalt - <i>aktiv, mit Hund</i> – bis 2 Personen	jährlich	180,00 €
Familienmitgliedschaft - auch Lebenspartnerschaften in einem Haushalt - <i>passiv, ohne Hund</i> – bis 2 Personen	jährlich	90,00 €
Ehrenmitgliedschaft - von der Mitgliederversammlung ernannt		beitragsfrei
Umlagen für Veranstaltungs- und Gemeinschaftskosten - freiwillige Teilnahme, auch für Nichtmitglieder		nach Bedarf, mit gesonderter Info

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragsformen für Schüler, Auszubildende und Studierende müssen bei der Beantragung glaubhaft nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei der Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen für Schüler, Auszubildende und Studierende.

Im Aufnahmejahr wird der erste Mitgliedsbeitrag halbjährlich berechnet, so dass bei einer Vereinsaufnahme in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, also bis einschließlich 30. Juni, der volle Jahresbeitrag und bei einer Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, also ab dem 01. Juli, die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten ist. Maßgeblich ist hierfür das Datum der abschließend beschlossenen Aufnahme.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im DVG - Deutscher Verband der Gebrauchshundspportvereine e.V.

Zudem enthält der Mitgliedsbeitrag pauschale Aufwandsentschädigungen für Ausbildungs- und Trainingshelfer, im Rahmen der gemeinschaftlichen, vereinsinternen Trainingseinheiten.

Anlassbezogen können geringfügige Aufwandsentschädigungen für Ausbildungs- und Trainingshelfer, im Rahmen von individuellen Einzeltrainingseinheiten, die über die üblichen gemeinschaftlichen Trainingseinheiten hinausgehen, und Gebühren für Anmeldungen zu Prüfungen, die Ausstellung von Unterlagen, Urkunden und Bescheinigungen anfallen. Diese sind bei der freiwilligen Inanspruchnahme der Leistungen, von den Mitgliedern (Leistungsempfängern) an den Leistungserbringer zusätzlich persönlich zu entrichten.

§ 4 – Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Beiträge

Die einmalige Aufnahmegebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Beginn der Probezeit, in voller Höhe auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

Der erste Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vierzehn Tagen, nach dem Tag der abschließend beschlossenen Aufnahme als ordentliches Mitglied, auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

Der jährlich folgenden Mitgliedsbeiträge werden im Voraus und voller Höhe durch Einzugsermächtigung zum 15. März eines jeden Jahres vom angegebenen Konto des ordentlichen Mitglieds abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre jährlichen Beiträge im Voraus und voller Höhe bis spätestens 15. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 – Vereinskonto und Zuständigkeit

Kontoinhaber: HST Groß Ippener
Bank: Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
IBAN: DE16 2805 0100 0094 6089 08
BIC: SLZODE22XXX
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag -- ... *[Namen der Mitglieder]*

Die Zuständigkeit für die Kontoführung, Kassenführung und Buchführung des Vereins, liegt beim amtierenden Kassenwart / bei der amtierenden Kassenwartin.

§ 6 – Vereinsaustritt und Rückerstattung

Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, also zum 31. Dezember, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ordentliche Mitglieder, vorläufige Mitglieder in der Probezeit und Ehrenmitglieder erhalten bei Beendigung der Probezeit, ihrem Ausscheiden, der Streichung von der Mitgliederliste, einem Ausschluss aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der entrichteten Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge oder der persönlich geleisteten Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Einlagen und Umlagen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt am **19. Dezember 2022** in Kraft.

Diese Beitragsordnung hat bis zu einem Neubeschluss durch die Mitgliederversammlung uneingeschränkt Gültigkeit.
